

Wie die Rechte zukünftiger Generationen auf europäischer Ebene geschützt werden können

Göpel, Maja; Arhelger, Malte

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Göpel, Maja ; Arhelger, Malte: Wie die Rechte zukünftiger Generationen auf europäischer Ebene geschützt werden können. In: *Journal für Generationengerechtigkeit* 11 (2011), 1, pp. 4-11. URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-267038>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Wie die Rechte zukünftiger Generationen auf europäischer Ebene geschützt werden können

von Dr. Maja Göpel und Malte Arhelger

Zusammenfassung: Zukünftige Generationen sind zukünftige Bürger mit Rechten. Deshalb sollten Rechtssysteme diese durch geeignete Institutionen schützen. Im Fall der EU findet sich in grundlegenden Gesetzestexten ein expliziter Bezug auf intergenerationelle Gerechtigkeit, aber paradoxerweise existiert keine Institution, um diese abzusichern. Dies ist insofern problematisch, als dass repräsentative Demokratien auf kurzfristige Erfolge und Interessen von heutigen Wählerinnen ausgerichtet sind. Leicht werden Zukunftsbelange als politisch unbequem aufgeschoben. Wir argumentieren deshalb dafür, dass verantwortliche Politik diesem strukturellen Problem aktiv begegnen sollte und schlagen ein zeitliches Checks-and-Balances-System vor. Anhand eines Vergleichs vorhandener politischer Instrumente und der Analyse ihres effektiven Einflusses auf den Gesetzgebungsprozess schlagen wir die Schaffung eines europäischen Bürgervertreters vor, der sich explizit und aktiv für die Rechte zukünftiger Generationen einsetzt. Im Ausblick schließen wir einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen in dieser Richtung an.¹

Die Rechte zukünftiger Generationen

In der philosophischen Debatte ist nach wie vor unklar, wie die normativen Konzepte ‚Verpflichtung‘, ‚Rechte‘ oder ‚Schaden‘ zu interpretieren sind, wenn man sie im Kontext der Intergenerationalität verwendet. Das liegt hauptsächlich daran, dass künftige Menschen noch nicht existieren und folglich ihre Anzahl, Identität und Interessen unbe-

Es war nie das Volk, das sich über die Universalität von Menschenrechten beschwerte, noch war es das Volk, welches Menschenrechte als etwas vom Westen oder Norden Aufgedrängtes betrachtete. Es waren vielmehr ihre Führer, die dies taten.

/ Kofi Annan /

stimmt sind.² Obwohl es keine kohärente ethische Theorie dazu gibt, schreiben die meisten Menschen dem Leben zukünftiger Generationen moralische Relevanz zu. Der Diskurs hierüber geht deshalb typischerweise von Rechten aus. Wenn universelle

Menschenrechte für alle gelten, warum sollten zukünftige Generationen davon ausgeschlossen sein? Warum sollte dies dann nicht auch Pflichten für gegenwärtige Generationen mit sich bringen?

Es scheint daher angebracht, zukünftige Menschen als Träger von Rechten zu betrachten – auch wenn es keine klare Bestimmung gibt, was dies für gegenwärtige Menschen praktisch und rechtlich impliziert.³

In diesem Aufsatz geht es nicht darum, *was* genau man künftigen Generationen zu hinterlassen hat, sondern darum, *wie* Möglichkeiten und Chancen auf eine ähnliche Wahlfreiheit bei der Bildung von Gesellschaften gesichert werden können. Wir sind der Ansicht, dass die gegenwärtige Generation verpflichtet ist, Entwicklungen zu verhindern und Trends aufzuhalten, die diese Möglichkeiten und Chancen gefährden, wie etwa der Verlust an Biodiversität, Klimawandel, Raubbau an Ressourcen, Fortbestehen und Verschlimmerung von extremer Armut und Ungleichheit, um nur einige zu nennen. Politische Institutionen spielen durch ihre Regulationsfähigkeit eine bedeutende Rolle in der Ausübung der entsprechenden Verantwortlichkeiten. Mit Blick auf die zunehmende legislative Bedeutung der Europäischen Union untersucht dieser Aufsatz, wie europäische Institutionen den Schutz künftiger Generationen verbessern könnten. Er schließt mit der Empfehlung zur Schaffung einer neuen Körperschaft mit ausdrücklichem Mandat für diesen Zweck.

Zukünftige Generationen in der europäischen Gesetzgebung

Die Prämisse für die folgenden Vergleiche und Analysen ist, dass sich aus der europäischen Politik der letzten Dekaden ein Imperativ für die institutionelle Repräsentation künftiger Generationen ableiten lässt. Wir substantiieren diese Prämisse durch einen kurzen historischen Abriss zum Status künftiger Generationen in internationalen Verträgen und Konventionen.

Grundsätzlich ist es wichtig, zwischen explizitem und implizitem Bezug auf künftige

Generationen zu unterscheiden. Zu den impliziten Formulierungen zählen ‚Erbenschaft‘, insofern dies einschließt, dass etwas an eine Nachkommenschaft weitergegeben wird sowie das Prinzip der ‚nachhaltigen Entwicklung‘, wie im *Brundtland Report* von 1987 definiert: „Entwicklung, die den Bedürfnissen der Gegenwart genügt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu beeinträchtigen, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.“⁴ Der Bezug auf künftige Generationen im europäischen Kontext reicht von explizit und nicht-bindend bis implizit und bindend, und erhält in der europäischen Gesetzgebung einen immer prominenteren Platz.

Zukünftige Generationen und europäische Umweltpolitik

Die Erklärungen und Empfehlungen der UN-Konferenz von 1972 in Stockholm stellen den Beginn einer institutionalisierten Umweltpolitik dar. Der Begriff ‚zukünftige Generationen‘ findet sich nicht nur an prominenter Stelle in der Präambel, sondern auch in den Prinzipien 1 und 2.⁵ Der Wortlaut der Abschlusserklärung hatte Einfluss auf die ersten Formulierungen innerhalb einer europäischen Umweltpolitik. Im europäischen Kontext werden zukünftige Generationen zum ersten Mal im Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft [*Programme of Action of the European Communities on the Environment*] von 1973 erwähnt. Die Europäische Gemeinschaft fordert, dass ein Bewusstsein für Umweltprobleme notwendig ist und „dass Bildungsaktivitäten stattfinden sollten, damit die gesamte Gemeinschaft sich des Problems bewusst wird und ihre Verantwortlichkeiten gegenüber nachkommenden Generationen vollständig wahrnimmt.“⁶ In der Empfehlung der Kommission zum Schutz von Vögeln und ihres Lebensraums von 1974 findet sich ebenfalls ein impliziter Bezug auf künftige Generationen, denn dort heißt es, dass „die öffentliche Meinung Zugvögel mehr und mehr als gemeinschaftliches Erbe betrachtet.“⁷ Allerdings waren diese Formulierungen kaum von bindendem Charakter und nicht Teil einer integrierten politischen Strategie.

Unterdessen verschwinden normative Bezüge auf künftige Generationen fast vollständig mit der Annahme erster verbindlicher Teile einer europäischen Umweltschutzgesetzgebung. Dies ist sicherlich auch auf das damals viel engere legislative Mandat der Europäischen Kommission zurückzuführen. Damals bestand das alleinige Ziel der Gemeinschaft in der Schaffung eines gemeinsamen Marktes und beinhaltete weder Bezüge auf künftige Generationen noch auf die Umwelt. Dementsprechend forderte die Abfall-Rahmenrichtlinie [*Waste Framework Directive*] von 1975, einer der ersten rechtlich bindenden Texte im Umweltbereich, zwar die „Wiederverwertung von Müll [...] um natürliche Ressourcen zu erhalten“,⁸ bezog sich dabei aber auf die Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Marktes und

Für eine erfolgreiche Technologie muss die Realität Vorrang vor der Werbung um die Öffentlichkeit haben, denn die Natur lässt sich nicht zum Narren halten.

/ Richard P. Feynman /

auf Artikel 235 des Römischen Vertrages, der die Handlungen der Gemeinschaft für den Fall regelt, dass keine andere rechtliche Grundlage besteht.

Die Badegewässer-Richtlinie von 1976 [*Bathing Water Directive*] stellte eine ähnliche Situation dar: Es wird dargelegt, dass die Überwachung von Badegewässern notwendig ist, um die Ziele eines gemeinsamen Marktes zu erreichen, doch wird eine recht weite Definition von ‚Badegewässer‘ angewendet.⁹ Ähnlich beschreibt die Vogel-Richtlinie [*Bird Directive*] von 1979 den Schutz wilder Vogelarten in der EU als Mittel, um die Ziele des gemeinsamen Marktes zu erlangen, wobei ausnahmsweise auch gesagt wird, dass „wilde Vogelarten, die auf dem Gebiet der europäischen Mitgliedsstaaten natürlicherweise vorkommen [...] ein gemeinsames Erbe darstellen“, und „langfristiger Schutz und Management der natürlichen Ressourcen [als] wesentlicher Teil des Erbes der europäischen Völker“ betrachtet wird.¹⁰ Zudem steht in der Präambel der Richtlinie zur Erfassung von Umwelteinflüssen [*Environmental Impact Assessment Directive*] von 1985, dass die Auswirkungen menschlichen Einflusses auf die Natur beobachtet werden müssen, „um die Erhaltung der Artenvielfalt sicherzustellen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als grundlegende Ressource des Lebens zu er-

halten.“ Auch das kulturelle Erbe sei zu berücksichtigen.¹¹ Insgesamt bezieht sich die europäische Gesetzgebung in den 1970er Jahren jedoch nur vereinzelt und implizit auf zukünftige Generationen.

Internationale Verträge: Zukünftige Generationen durch die Hintertür

Hauptsächlich über die Konventionen der Vereinten Nationen (UN) findet der Bezug auf künftige Generationen schließlich doch einen Weg in die europäische Gesetzgebung, in erster Linie in Präambeln. Zum ersten Mal ist dies bei der Konvention zum Erhalt migrierender Wildtierarten [*Convention on the conservation of migratory species of wild animals*] von 1982 der Fall. Laut ihrer Präambel „hat jede Generation der Menschheit die Ressourcen der Erde für zukünftige Generationen in der Hand und hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieses Erbe erhalten bleibt und, sofern es genutzt wird, es klug zu nutzen.“¹² Zweitens nimmt die Präambel der UN Konvention zur Biodiversität auf künftige Generationen Bezug.¹³ Wieder lässt sich beobachten, wie der implementierende Entschluss des Europäischen Rates 1993 die Positionen der UN übernimmt. Der Entschluss des Europäischen Rates sieht vor, dass sich die EU an diese Konvention hält, weil „der Erhalt von Biodiversität ein globales Anliegen ist und es somit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten gebührt, sich an den internationalen Anstrengungen zu beteiligen.“ Die Präambel führt fort, dass „die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität“ geeignete Mittel seien, um dieses Ziel zu erreichen.¹⁴ Drittens enthält die Erklärung der UN-Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zu den Verantwortlichkeiten der gegenwärtigen Generationen gegenüber künftigen Generationen von 1997 zwölf Artikel, in denen erläutert wird, welche Anliegen für den Schutz künftiger Generationen als relevant betrachtet werden – darunter auch nicht-ökologische Ziele wie Bildung, Frieden, gemeinschaftliches Erbe und kulturelle Diversität.¹⁵ Diese Erklärung ist jedoch rechtlich nicht bindend.

Viertens, vom rechtlichen Standpunkt aus am bemerkenswertesten, enthält die *Konvention zum Zugang auf Information, öffentliche Partizipation an Entscheidungsprozessen und Zugang zu Gerechtigkeit in Umweltfragen*, das Ergebnis einer regionalen UN-Konvention von 1998, eine konkrete Beschreibung, wie sich Rechte künftiger Generationen als gegenwärtige Pflichten darstellen können. In

diesem auch als *Aarhus Konvention* bekannten Abkommen wird erklärt, dass „jede Person das Recht hat, in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlergehen zuträglichem Umwelt zu leben, und die Pflicht, sowohl individuell als auch in Gemeinschaft mit anderen, die Umwelt zu schützen und zu verbessern, zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen.“¹⁶ Vor allem wenn es darum geht, für eine Institution zum Schutze künftiger Generationen einzutreten, sollte man beachten, dass diese Präambel die Staaten verpflichtet, Bürger in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen. Denn darin heißt es: „Um in der Lage zu sein, dieses Recht in Anspruch zu nehmen und dieser Pflicht nachzukommen, müssen Bürger Zugang zu Informationen haben, berechtigt sein, an Entscheidungsprozessen teilzunehmen und Zugang zu Gerechtigkeit in Umweltfragen haben.“ Und: „Bürger könnten auf Hilfe angewiesen sein, um ihre Rechte auszuüben.“¹⁷ Jedoch ging diese bahnbrechende Konvention nicht vor 2006 in europäisches Recht über.¹⁸

Von Rio nach Brüssel

Seit der Veröffentlichung des *Brundtland-Berichtes* 1987 haben zukünftige Generationen im Europäischen Rat sowohl implizit als auch explizit Beachtung gefunden, wenn gleich nur in nicht-bindenden Deklarationen. Nichtsdestotrotz zeigt dies, dass intergenerationelle Gerechtigkeit ein wachsendes Anliegen europäischer Politiker geworden ist. Die erste Deklaration, in der die prominente implizite Formel der nachhaltigen Entwicklung wieder auftaucht, ist die Erklärung des Rhodes-Gipfels [*Rhodes Summit Declaration*] zur Umwelt von 1988, worin steht, dass „nachhaltige Entwicklung eines der vordringlichsten Ziele aller politischer Maßnahmen der Gemeinschaft sein muss.“¹⁹ Ein anderes, auffällig deutliches Beispiel ist die Erklärung des Dublin-Gipfels [*Dublin Summit Declaration*] zum ökologischen Imperativ von 1990. Darin heißt es, dass „die Menschheit Fürsprecher der natürlichen Umwelt ist und die Pflicht zu aufgeklärter Fürsorge für diese sowie künftige Generationen hat.“²⁰ Angesichts dieser Deutlichkeit ist jedoch ebenso auffällig, dass diese Erklärung bislang nur wenig bewirkt hat. Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung gewinnt nach der UN-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro an Fahrt, in Form des Fünften Umwelt-Aktionsprogramms *Towards Sustainability*.²¹

Nachhaltige Entwicklung: Zukünftige Generationen in den Verträgen

Im Amsterdamer Vertrag von 1997 erhielten zukünftige Generationen ihren ersten impliziten Auftritt in europäischen Verträgen in Form eines Prinzips zur nachhaltigen Entwicklung.²² Die *Europäische Charta der Grundrechte* von 2000 ist der erste grundlegende Rechtstext, in welchem zukünftige Generationen explizit genannt werden. In der Präambel heißt es, dass die somit festge-

Die Kreditkrise besteht darin, von unseren Kindern zu leihen; die Klimakrise besteht darin, von ihnen zu stehlen.

/ David Pencheon /

schriebenen Rechte mit Verpflichtungen gegenüber zukünftigen Generationen einhergehen.²³ Das Dokument wird mit der Annahme des Vertrages von Lissabon, 2008, rechtsverbindlich. Mehrere Artikel dieses Vertrages beinhalten Bezüge auf künftige Generationen in Form des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung, und zwar Artikel 3 und 21, sowie Artikel 37, der besagt, dass „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union integriert und sichergestellt werden müssen, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.“²⁴ Seit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 ist das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zur vorherrschenden Sprachregelung im europäischen Diskurs zur Umweltpolitik geworden. Dies gilt nicht nur für die Ratsbeschlüsse, die zur Implementierung des Prinzips drängen (Luxemburg 1997, Cardiff 1998, Wien 1998, Köln 1999 und Helsinki 1999), sondern auch für verschiedene politische Programme der Europäischen Union. Dazu gehören, am bekanntesten, die Europäische Strategie zur nachhaltigen Entwicklung, *A Sustainable Europe for a Better World*²⁵ (2001), und seine Überarbeitungen von 2005²⁶ und 2009,²⁷ sowie der Aktionsplan zu Umwelttechnologien²⁸ von 2004.

Es scheint auch bemerkenswert, dass sich in verschiedenen Verfassungen von EU-Mitgliedsstaaten Bezüge auf intergenerationale Gerechtigkeit finden. Acht Verfassungen enthalten expliziten Bezug auf künftige Generationen (Belgien, Tschechien, Estland, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Polen und Schweden) und fünf Verfassungen verweisen mittels des Konzepts des Erbes indirekt auf künftige Generationen (Finnland,

Italien, Portugal, Slowakei, Slowenien). Fast alle Verfassungstexte führen die Rolle des Staates für den Schutz der Umwelt an.²⁹ Trotz reichlicher Bezüge auf intergenerationale Gerechtigkeit im Rahmen des Verfassungsrechts auf nationaler und europäischer Ebene und trotz der Tatsache, dass seit dem Cardiff-Gipfel 1998 – und dreier weiterer Gipfel zu diesem Thema (Helsinki 1998, Göteborg 2001 und Barcelona 2002) – versucht wurde, europäische Nachhaltigkeitsmaßnahmen zu institutionalisieren, gibt es weder einen Mechanismus, um sicherzustellen, dass die selbst auferlegten Verpflichtungen zu nachhaltiger Entwicklung eingehalten werden, noch eine klar formulierte Absicht, einen solchen Mechanismus einzurichten. Eine entsprechende gesetzliche Regelung müsste sich auf Artikel 352 des Lissabonner Vertrages beziehen; der Rat kann geeignete Maßnahmen treffen, um die im Vertrag vereinbarten Ziele zu erreichen, sofern diese nicht durch die Regelungen des Vertrages selbst erreichbar sind.³⁰

Vorhandene intergenerationale Checks-and-Balances

Im Unterschied zu gegenwärtig lebenden Menschen können zukünftige Menschen nicht selbst gegen zukünftige politische Entscheidungen protestieren oder darlegen, inwiefern diese ihr Leben und Wohlergehen beeinträchtigen. Einige Länder auf der Welt haben diese Repräsentationslücke erkannt und Institutionen eingerichtet, um die Interessen künftiger Menschen zu schützen. In diesem Aufsatz befassen wir uns nur mit Institutionen, die am Gesetzgebungsprozess teilnehmen können.³¹ Unser vorrangiges Ziel besteht darin, einzuschätzen, inwieweit solche Institutionen wichtige Regierungsinnovationen in repräsentativen Demokratien sein könnten, so dass wesentliche Mandate und Funktionen für die europäische Regierungsebene definiert werden können.

Es ist zunächst hilfreich, die Begrifflichkeiten zu klären, um die verschiedenen Arten von zeitlichen Checks-and-Balances auseinander zu halten, die in nationalen politischen Systemen vorkommen. Wir werden Institutionen danach unterscheiden, wie ihre Vertreter eingesetzt werden sowie nach ihrer rechtlichen Grundlage. Wir nennen eine Institution bestehend aus direkt gewählten Parlamentariern, die auf der Basis parlamentarischer Verfahrensregeln operieren, ein ‚parlamentarisches Komitee‘; ‚parlamentarischer Kommissar‘ ist eine Institution, die ein berufener oder indirekt

gewählter Nicht-Parlamentarier innehat, der auf der Basis von parlamentarischen Verfahrensregeln operiert, und ‚Kommissar‘ eine Institution, die aus einem berufenen oder indirekt gewählten Nicht-Parlamentarier besteht, der auf der Basis einer unabhängigen Gesetzgebung operiert. In der akademischen Literatur werden noch weitere mögliche Mechanismen der zeitlichen Checks-and-Balances diskutiert, darunter fest reservierte Parlamentssitze,³² deliberative Kontrollmechanismen³³ und besondere Zweite Kammern.³⁴ Wir werden unsere Diskussion auf bereits vorhandene Fälle beschränken.

Einige Bemerkungen zur Methodologie

Wir versuchen zu bestimmen, welches Modell sich am besten für unser Ziel eignet, einen starken Mechanismus der zeitlichen Checks-and-Balances einzurichten. Die ideale Institution sollte zwei Anforderungen erfüllen. Erstens sollte sie der Forderung der Gewaltenteilung genügen. Das heißt, sie sollte unabhängig sein und ihre Funktion sollte darin bestehen, politische Wirksamkeit zu erhöhen, indem Machtmissbrauch beschränkt wird. Der Missbrauch politischer Macht kann politische und wirtschaftliche Kosten für gegenwärtige und zukünftige Generationen verursachen. Zu den Kosten für gegenwärtige Generationen gehören solche, die durch Reibungen im politischen Prozess entstehen, etwa Legitimationsdefizite durch mangelnde Abstimmung oder als unzulänglich empfundene Gesetzgebung. Zu den Kosten für künftige Generationen gehören zum Beispiel die Kosten durch Klimawandel, Verlust an Biodiversität oder die Auswirkungen riskanter Technologien, zumal diese Kosten steigen, wenn sie nicht frühzeitig berücksichtigt werden. Zweitens sollte die Institution in der Lage sein, das hohe Maß an Ungewissheit zu integrieren, das mit langfristigen Entwicklungen verbunden ist, und über die Möglichkeit verfügen, technologische und soziale Innovationen in ihre Überlegungen aufzunehmen.

Auf dieser Grundlage lassen sich sechs Kriterien für eine vergleichende Analyse bestimmen. Damit die Institution in der Lage ist, Machtmissbrauch durch gegenwärtige Institutionen einzuschränken, muss sie 1) unabhängig und 2) leistungsfähig sein. Damit die Institution die Effizienz politischer Maßnahmen steigern kann, muss sie 3) transparent und 4) demokratisch legitimiert sein. Während die Interessen der gegenwärtigen Generation denen zukünftiger Generationen zuwiderlaufen können, sollte

Institution	Land	1) unabhängig	2) leistungsfähig	3) transparent	4) demokratisch legitimiert	5) zugangsberechtigt	6) leicht erreichbar
<i>Parlamentarisches Komitee</i>	Finnland (Tulevaisuusvaliokunta, 1999), Deutschland (Parlamentarischer Beirat für Nachhaltige Entwicklung 2006).	Separate Institution innerhalb der Legislative, besteht aus gewählten Parlamentariern. Eingebettet in parlamentarische Verfahrensregeln. Separates Budget (Finnland). ³⁵	Institution, die Berichte veröffentlicht und andere ständige Ausschüsse berät. ³⁶ Die Mitglieder haben im Plenar Stimmrecht.	Durch Mandat dazu angehalten, langfristige Regierungsstrategien umzusetzen. Die Institution veröffentlicht regelmäßig allgemeine Berichte sowie spezifische Berichte und Verlautbarungen über aktuelle Themen.	Durch die Regierung eingesetzt (Deutschland) oder aus parlamentarischen Debatten hervorgegangene Institution (Finnland). Die Mitglieder werden direkt gewählt.	Mitglieder können nach schriftlicher oder mündlicher Anfrage Regierungsformationen erhalten. Die Mitglieder können Untersuchungen über zukünftige Szenarien in unterschiedlichen Politikfeldern initiieren (Finnland).	Die Institution soll die Kommunikation zwischen wichtigen politischen Akteuren verbessern und die allgemeine Öffentlichkeit in die Debatte über nachhaltige Entwicklung einbeziehen. ³⁷
<i>Parlamentarischer Kommissar</i>	Israel (Israeli Commission for Future Generations, 2001-2006).	Operiert auf der Basis parlamentarischer Verfahrensregeln. Separates Budget, welches Teil des Parlamentsbudget ist. ³⁸	Institution veröffentlicht Verlautbarungen. Sie könnte auch eine Verschiebung legislativer Entscheidungen bitten, um zuvor Stellungnahmen abzugeben. ³⁹	Durch Mandat zur Berichterstattung über Gesetzesentwürfe angehalten, die „signifikante Folgen für künftige Generationen haben.“ ⁴⁰ Die Institution veröffentlicht regelmäßig allgemeine Berichte.	Durch parlamentarische Abstimmung auf der Grundlage parlamentarischer Verfahrensregeln eingesetzte Institution. Die Mitglieder werden mit Hinblick auf ihre Leistungen ernannt. ⁴¹	Institution hat Zugang zu staatlichen Einrichtungen, definiert im State Comptroller Act. ⁴² Der Institution steht es offen, sich über Gesetze zu äußern und Parlamentarier zu beraten. Die Mitglieder können in parlamentarischen Ausschüssen auftreten.	Der Institution werden alle Gesetzesentwürfe sowie Sekundärrecht vorgelegt. De facto wurde sie ein Eingangstor für wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure. ⁴³
<i>Kommissar</i>	Kanada (Commissioner for Environment and Sustainable Development, 1995), Ungarn (Parliamentary Commissioner for Future Generations, 2006), Neuseeland (Parliamentary Commissioner for the Environment, 1986).	Operiert auf der Basis einer unabhängigen Gesetzgebung. Separates Budget, welches im Staatshaushalt festgelegt und vom Parlament verabschiedet wird.	Institution, die die Aussetzung administrativer oder anderer Gesetze initiieren kann, die möglicherweise irreversible Umweltschäden verursachen können. Sie muss hierfür vor Gericht erscheinen. Sie kann zudem Normenkontrollen im Falle rechtsunmäßiger Akte einleiten, d.h., wenn Gesetze fundamentale Rechte verletzen. ⁴⁴	Durch Mandat dazu angehalten, „den Schutz der grundlegenden Rechte auf eine gesunde Umwelt zu gewährleisten“, ⁴⁵ was ein fundamentales Recht ist. Die Institution veröffentlicht regelmäßig allgemeine Berichte.	Durch parlamentarische Abstimmung für die jeweilige Legislaturperiode eingesetzte Institution. Die Mitglieder werden auf der Grundlage ihrer Leistungen ausgewählt und von der Parlamentsmehrheit bestätigt (Ungarn). ⁴⁶	Die Institution kann jede Art von Aktivität untersuchen, beschränkt wird sie hierbei nur durch die Wahrung von Staatsgeheimnissen, nicht jedoch durch Geschäftsgeheimnisse. Sie kann das Parlament dazu drängen, schwerwiegende widerrechtliche Akte zu erörtern. Die Mitglieder können im Parlament auftreten. ⁴⁷	Jedem wird das Petitionsrecht gewährt. Die Institution kann Untersuchungen auch selbstständig durchführen.

Tabelle 1. Beispiele institutioneller Mechanismen zeitlicher Checks-and-Balances in einem Vergleich

die Körperschaft doch demokratisch legitimiert sein. So wird durch ihre Schaffung die Bedeutung hervorgehoben, die zukünftigen Generationen beigemessen wird. Ein Rechtsstaat funktioniert im Allgemeinen ähnlich: Eine Klägerin mag mit einem Urteil gegen sie unzufrieden sein, aber trotzdem die Legitimität der Rechtsinstitutionen anerkennen, die das Gemeininteresse zu schützen haben. Damit die Institution mit Ungewissheit umgehen kann, sollte sie 5) Zugang zu

Reife ist die Fähigkeit, Ungewissheit ertragen zu können.

/ John Huston Finley /

allen relevanten Informationen haben und 6) weithin offen sein für Expertenmeinungen sowie die Belange der Bürger, damit wohlinformierte und breit angelegte Diskussionen möglich sind. In der Praxis mögen Aktivitäten, die unter 6) fallen, identisch sein mit solchen, die unter 3) fallen. Doch Transparenz ist eine Output-bezogene Qualität, Offenheit dagegen Input-bezogen. Je offener die Institution ist, desto schneller kann sie sich an Veränderungen anpassen und desto geringer das Risiko, dass ihr Fokus systematisch auf Einzelinteressen beschränkt bleibt.

Wie sollen diese Kriterien bei einem Vergleich von Institutionen gewichtet werden? Jede Institution, die eines dieser sechs Kriterien erfüllt, kann zu einem gewissen Maß als Mechanismus der temporalen Checks-and-Balances auftreten. Doch je mehr der Kriterien eine Institution erfüllt, desto besser scheint sie für diese Aufgabe gerüstet. Mit diesen Bemerkungen im Hinterkopf vergleichen wir nun bestehende Institutionen (siehe Tabelle 1).

Andeutungen zum Abschluss

Welche Schlussfolgerungen können aus dem Vergleich gezogen werden? Erstens sehen wir nun, inwieweit vorhandene Institutionen den benannten Kriterien genügen. Wenn eine Körperschaft, die als Mechanismus der temporalen Checks-and-Balances auftritt, 1) unabhängig im Sinne der Gewaltenteilung sein soll, dann sollten Positionen in dieser Körperschaft nicht durch Personen besetzt sein, die auch eine Position in einem anderen Zweig der politischen Gewalten innehaben. Idealerweise sollte diese Institution auch eine unabhängige Rechtsgrundlage besitzen, um ihre Unabhängigkeit von der entsprechenden Körperschaft zu erhöhen. Der ungarische Kommissar genießt die größte

Unabhängigkeit, obgleich sein Budget der Entscheidung der Országgyűlés (das ungarische Parlament) unterliegt.

Wenn eine Einrichtung 2) leistungsfähig sein soll, dann sollte sie rechtlich bindende Kompetenzen besitzen. Der ungarische Kommissar ist der einzige mit rechtsverbindlichen Werkzeugen. Man sollte hinzufügen, dass der israelische Kommissar über de facto-Vetomacht verfügte: Er konnte das Recht zu Ansprachen taktisch ausnutzen, so dass Entscheidungen hinausgezögert und letztlich fallengelassen wurden, falls der parlamentarische Ablaufplan keine Verzögerungen erlaubt hat.⁴⁸ Aber diese Macht ist riskant, weil sie leicht das Vertrauen zwischen dem Beauftragten und der Parlamentskommission untergräbt. Wenn eine Körperschaft 3) transparent sein soll, bedarf sie eines eindeutigen und direkten Mandats und sollte regelmäßig über ihre Ergebnisse Bericht erstatten. Während alle untersuchten Körperschaften regelmäßig berichten, hat der ungarische Kommissar das eindeutigste Handlungsmandat. Der Einfluss aller anderen Körperschaften hängt von der Aktivität einer dritten, entweder exekutiven oder legislativen Körperschaft ab. Wenn eine Institution 4) legitimiert sein soll, sollte sie breite öffentliche Unterstützung genießen oder sogar aus bürgerschaftlichem Handeln hervorgegangen sein. Während die israelische Kommission ‚von oben nach unten‘ installiert wurde, wurden ihre Arbeitsergebnisse weithin mittels guter Medienbeziehungen kommuniziert.⁴⁹ Der ungarische Kommissar wurde nach einer Graswurzelinitiative durch die bürgerschaftliche Organisation Védgyűlés (Protect the Future) eingesetzt.⁵⁰ Die parlamentarischen Kommissionen haben hingegen den größten Einfluss auf politische Akteure.⁵¹ Wenn eine Körperschaft 5) den nötigen Zugang zu Informationen haben soll, braucht sie umfassende Autorität, Informationen abzufragen. Das Mandat des ungarischen Kommissars ist hier am großzügigsten. Schließlich, wenn die Körperschaft 6) offen sein soll, sollte sie institutionalisierten und umfassenden Input zulassen. Wiederum scheint das Mandat des ungarischen Kommissars in dieser Hinsicht am weitesten zu gehen, wenn man bedenkt, dass man sich mit Petitionen an ihn wenden kann wie an einen Ombudsmann.

Zweitens, muss man sich über den heuristischen Wert dieses Vergleiches im Klaren sein: Es gibt zwar einige Anzeichen, dass das Modell des ungarischen parlamentarischen

Kommissars zukünftige Generationen wirksam vor gegenwärtigem Machtmissbrauch schützen kann. Aber dies heißt weder, dass es sich um einen Automatismus handelt, noch dass das ungarische Modell sich als Vorlage auf andere Gesetzgebungen übertragen lässt. Es ist eher angebracht zu behaupten, dass das ungarische Modell den interessantesten Präzedenzfall darstellt, wenn es darum geht, einen wirkungsvollen Mechanismus zeitlicher Checks-and-Balances auf europäischer Ebene einzurichten. Sein Mandat ist aber auf den Schutz der Umwelt begrenzt, wohingegen der israelische Kommissar zwölf Politikbereiche beaufsichtigt und damit einem ganzheitlichen Schutz der Lebensbedingungen für künftige Generationen näher kommt, ähnlich der oben zitierten UNESCO-Erklärung.

Da die fundamentalen Rechte aus dem Lisabonner Vertrag ohnehin kein Recht auf saubere Umwelt einschließen, könnte das Mandat einer europäischen Körperschaft auf die übergeordnete Zielsetzung der Europäischen Union aufbauen, wie sie der Artikel 3 des Vertrages definiert: „den Frieden zu fördern, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker.“⁵² Konkrete Ziele, die Artikel 3 in den Subparagraphen benennt, umfassen mehrere Politikfelder, von Wirtschaft über Sicherheit bis Kultur. Wenn all diese Ziele als grundlegend für das Wohlergehen der Menschen heute definiert werden, müssten sie konsequenter Weise auch langfristig, für Bürgerinnen von morgen, geschützt werden. Ein solches Mandat würde auch die bestehenden Selbstverpflichtungen der Europäischen Union zu nachhaltiger Entwicklung als übergeordnetem Politikziel unmittelbar unterstützen: Zur Zeit wird die Nachhaltigkeitsstrategie als Nebenschauplatz behandelt und einzelne Gesetze werden trotz Bekundungen zu sektorübergreifender Integration weiter in getrennten Abteilungen mit beschränkten Arbeitsbereichen und separaten Zielen entworfen. Die Arbeit einer Körperschaft für zukünftige Generationen mit einem horizontalen Mandat würde die Abstimmung zwischen Sektoren und die Diskriminierung gegenüber langfristigen Interessen eindämmen. Das offiziell formulierte Ziel „intergenerationeller Solidarität“ in Artikel 3 würde Zähne bekommen und damit die Umsetzung politischer Maßnahmen für Nachhaltigkeit verbessern. Für die europäische Bühne wäre es jedoch hilfreich, den Begriff ‚Kommissar‘ zu vermeiden, um Verwechslungen mit EU-Kommissaren vorzubeugen. Ein ‚Europäischer Hüter der

künftigen Generationen' wäre eine mögliche Sprachregelung, oder auch eine ‚Ombudsperson für zukünftige Generationen‘.

Initiativen für eine europäische Repräsentation künftiger Generationen

Der letzte Abschnitt wird sich mit früheren Initiativen für die Einrichtung einer institutionellen Repräsentanz für künftige Generationen befassen und einige Strategien für weiteres Handeln andeuten. Im vergangenen Jahrzehnt sind alle diese Initiativen aus der Zivilgesellschaft hervorgegangen.⁵³

Die wichtigste Initiative wurde von Védegylet organisiert. Als 2006 das Gesetz zur Einrichtung des ungarischen Kommissars für künftige Generationen verabschiedet wurde, entschied sich Védegylet, auch auf der europäischen Ebene aktiv zu werden.⁵⁴ Die Aktivisten gewannen Unterstützung von der konservativen Abgeordneten des Europaparlamentes (MEP) Kinga Gál, die noch drei weitere MEPs für die Initiative hinzugewann. Im Juni 2008 organisierte die Gruppe eine öffentliche Veranstaltung im Europäischen Parlament und im September begann sie eine Unterschriftensammlung für die ‚Schriftliche Erklärung zur Notwendigkeit einer Vertretung zukünftiger Generationen in der Europäischen Union‘. Der Text forderte, dass die Kommission und der Rat drei Möglichkeiten untersuchen sollen, um die Rechte künftiger Generationen zu schützen. Erstens könnte der Schutz künftiger Generationen Teil der Verantwortlichkeiten des vorhandenen europäischen Ombudsmannes werden. Zweitens könnten Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit in das Portfolio eines Europakommissars integriert werden. Drittens könnte die Europäische Grundrechteagentur beauftragt werden, die Rechte künftiger Generationen zu stärken.⁵⁵ Jedoch wurde die Annahme der Erklärung am Ende der Legislaturperiode, ohne weitere zivilgesellschaftliche Unterstützung in Brüssel und ohne die notwendige Anzahl von Unterschriften für die Annahme, nicht erreicht.

Doch die derzeitige Legislaturperiode bietet eine neue Gelegenheit, die Initiative für die Rechte zukünftiger Generationen wiederzubeleben. Dieser Aufsatz zielte darauf ab, vielversprechende Ansätze zu untersuchen. Die in der Erklärung der MEP von 2008 vorgeschlagenen Optionen scheinen politisch einfacher und ökonomisch günstiger. Aber ein Hüter mit explizitem Mandat zur Verteidigung der Rechte zukünftiger Generationen wäre ein soliderer Mechanismus für tempo-

rale Checks-and-Balances – in Entscheidungen, die einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität im nächsten Jahrhundert haben werden: Infrastruktur, Energie, Umweltschutz und Umwelttechnologien.

Anmerkungen

1. Wir danken Benedek Jávor sowie Peter Roderick, Alice Vincent und mehreren anonymen Gutachtern.
2. Die Debatte hierzu ist mittlerweile zu umfangreich, um hier angeführt zu werden. Vgl. z.B. Schwartz 1978: 11-12; Parfit 1984: 351-361. Für einen Überblick über die jüngsten Argumentationen vgl. Tremmel 2010: 43-46.
3. Zur rechtlichen Situation in den USA vgl. Bach/Weston 2009: 28-53.
4. United Nations General Assembly 1987: 54.
5. UN Conference on the Human Environment 1972: 3.
6. European Communities 1973: 1-2.
7. European Commission 1975: 24-25.
8. European Communities 1975: 39-41.
9. European Communities 1976: 1-7.
10. European Communities 1979: 1-18.
11. European Communities 1985: 40-48.
12. European Communities 1982: 10-22.
13. European Union 1993: 1-20.
14. European Union 1993: 1-20.
15. UNESCO 1997.
16. UNECE 1998: 2.
17. UNECE 1998: 2.
18. European Union 2009: 13.
19. European Communities 1988: 11.
20. European Communities 1990: 24.
21. European Union 1998: 1.
22. European Union 1997: 7, 24.
23. European Union 2000: 8.
24. European Union 2008: 15, 17, 29.
25. European Commission 2001.
26. European Commission 2005.
27. European Commission 2009.
28. European Commission 2004.
29. Einen Überblick sowie den Wortlaut der jeweiligen Passagen findet man in Earthjustice 2007: 126-147; Tremmel 2006: 192-196.
30. European Union 2008: 196.
31. Wir diskutieren z.B. nicht den ausschließlich beratenden französischen Rat für die Rechte zukünftiger Generationen, eingerichtet von der Republik Frankreich (1993) und abgeschafft von der Republik Frankreich (2003), nachdem der Rat funktionsuntüchtig geworden war, weil sein Präsident in Reaktion auf die Wiederaufnahme von Atomtests in Frankreich zurücktrat.

Vgl. Mathieu 1999.

32. Dobson 1996: 133-134.
33. Ekeli 2009: 449-451.
34. Stein 1998: 439-441.
35. Tiihonen 2006: 79.
36. Deutscher Bundestag 2009: 2.
37. Deutscher Bundestag 2009: 3.
38. Eine nicht offizielle Übersetzung des durch die Knesset erlassenen Gesetzes und dessen ursprünglichen Entwurfes kann an folgender Stelle gefunden werden: Jávor/Rác 2006: 197.
39. Jávor/Rác 2006: 193.
40. Jávor/Rác 2006: 192.
41. Jávor/ Rác 2006: 195-196.
42. Jávor/Rác 2006: 197. Vergleiche mit Shlomo/Lamay 2006 92-93.
43. Shlomo/Lamay 2006: 109.
44. Magyar Köztársaság 1993.
45. Magyar Köztársaság 1993.
46. Magyar Köztársaság 1993.
47. Magyar Köztársaság 1993.
48. Shlomo/Lamay 2006: 95.
49. Shlomo/Lamay 2006: 96-98.
50. Gosseries/Jávor 2008.
51. Tiihonen 2006: 87.
52. European Union 2008: 17.
53. Siehe auch: Collins 2009: 323.
54. Gosseries/Jávor 2008.
55. Gál/Alvaro/Vigenin et al. 2008.

Literaturverzeichnis

Bach, Tracy and Weston, Burns (2009): *Recalibrating the Law of Humans with the Laws of Nature: Climate Change, Human Rights, and Intergenerational Justice*. http://international.uiowa.edu/centers/human-rights/documents/CLI_Policy_Paper.pdf. Abgerufen 5. Juni 2010.

Collins, Lynda (2007): *Environmental Rights for the Future? Intergenerational Equity in the EU*. In: *Review of European Community and International Environmental Law*, Vol. 16 (3/2007), 321-331.

Deutscher Bundestag (2009): *Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Einrichtung eines Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung*. Drucksache 17/245, 17.9.2010.

Dobson, Andrew (1996): *Representative Democracy and the Environment*. In: Lafferty, William M. and Meadowcroft, James (Hg.): *Democracy and the Environment*. Cheltenham, Edward Elgar, 124-139.

- Earthjustice (2007): Environmental Rights Report 2007. <http://www.earthjustice.org/library/references/2007-environmentalrights-report.pdf>. Abgerufen 27. März 2010.
- Ekeli, Kristian (2009): Constitutional Experiments: Representing Future Generations through Submajority Rules. In: *The Journal of Political Philosophy*, Vol. 17 (4/2009), 440-461.
- European Commission (2009): Mainstreaming sustainable development into EU policies, COM (2009) 400 final.
- European Commission (2005): On the review of the Sustainable Development Strategy, A platform for action, COM (2005) 658 final.
- European Commission (2004): Stimulating Technologies for Sustainable Development: An Environmental Technologies Action Plan for the European Union, COM (2004) 38 final.
- European Commission (2001): A Sustainable Europe for a Better World: A European Union Strategy for Sustainable Development, COM (2001) 264 final.
- European Commission (1975): Commission Recommendation of 20 December 1974 to Member States concerning the protection of birds and their habitats (75/66/EEC). In: OJ L 021, 28. Januar 1975.
- European Communities (1990): Conclusions of the Council, Dublin, 25-26. Juni 1990, SN/60/1/90.
- European Communities (1988): Conclusions of the Council, Rhodes, 2-3. Dezember 1988, SN/4443/1/88.
- European Communities (1985): Council Directive of 27 June 1985 on the assessment of the effects of certain public and private projects on the environment (85/337/EEC). In: OJ L 175, 5. Juli 1985.
- European Communities (1982): Council Decision of 24 June 1982 on the conclusion of the Convention on the conservation of migratory species of wild animals (82/461/EEC). In: OJ L 210, 19. Juli 1982.
- European Communities (1979): Council Directive of 2 April 1979 on the conservation of wild birds (79/409/EEC). In: OJ L 103, 25. April 1979.
- European Communities (1976): Council Directive of 8 December 1975 concerning the quality of bathing water (76/160/EEC). In: OJ L 031, 5. Februar 1976.
- European Communities (1975): Council Directive of 15 July 1975 on waste (75/442/EEC). In: OJ L 194, 25. Juli 1975.
- European Communities (1973): Declaration of the Council of the European Communities and of the representatives of the Governments of the Member States meeting in the Council of 22 November 1973 on the programme of action of the European Communities on the environment. In: OJ C 112, 20. Dezember 1973.
- European Parliament (2000): European Parliament resolution on the conclusions of the European Council meeting in Feira on 19 and 20 June 2000 (B5 0590/2000).
- European Union (2009): Regulation of the European Parliament and of the Council of 6 September 2006 on the application of the provisions of the Aarhus Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters to Community institutions and bodies (EC 1367/2006). JO L 264, 25. September 2009.
- European Union (2008): Treaty of Lisbon. In: JO C 115/01 vom 9. Mai 2008.
- European Union (2000): Charter of Fundamental Rights, JO C 364 vom 18. Dezember 2000.
- European Union (1998): Decision of 24 September 1998 on the review of the European Community programme of policy and action in relation to the environment and sustainable development 'Towards sustainability' (2179/98/EC). In: JO L 275, 10. Oktober 1998.
- European Union (1997): Treaty of Amsterdam. In: OJ C 340 vom 10. November 1997.
- European Union (1993): Council Decision of 25 October 1993 concerning the conclusion of the Convention on Biological Diversity (93/626/EEC). In: OJ L 309, 13. Dezember 1993.
- Gál, Kinga / Alvaro, Alexander / Vigenin, Kristian et al. (2008): Written Declaration on the need to establish a Representation for Future Generations in the European Union (0070/2008), 1.9.2008.
- Gosseries, Axel / Jávör, Benedek (15. Juli 2008): Un ombudsman pour les générations futures. In: *Le Soir* (163/2008), 12.
- Jávör, Benedek / Rácz, Judit (Hg.) (2006): Do we owe them a future? The opportunities of a representation for future generations in Europe. Budapest: Védegylet – Protect the Future.
- Magyar Köztársaság (1993): Act LIX of 1993 on the Parliamentary Commissioner for Civil Rights (Ombudsman). Unofficial Translation. http://jno.hu/en/?menu=legisl_t&doc=LIX_of_1993. Abgerufen 28. März 2010.
- Mathieu, Serge (1999): Question écrite n°17086 de M. Serge Mathieu, Journal Officiel du Sénat, 15. Juli 1999, 2407.
- Parfit, Derek (1984): *Reasons and Persons*. Oxford: Oxford University Press.
- République Française (2003): Décret 2003-758 du 30 juillet 2003 abrogeant le décret 93-298 du 8 mars 1993, portant création du Conseil pour les droits des générations futures, Journal Officiel, 6. August 2003.
- République Française (1993): Décret 93-298 du 8 mars 1993 portant création du Conseil pour les droits des générations futures, Journal Officiel, 8. März 1993.
- Schwartz, Tomas (1978): Obligations to Posterity. In: Sikora, R. I. and Barry, Brian (eds.): *Obligations to Future Generations*. Philadelphia: Temple University Press, 3-13.
- Shoham, Shlomo / Lamay, Nira (2006): Commission for Future Generations in the Knesset: lessons learnt. In: Jávör, Benedek / Rácz, Judit (Hg.), *Do we owe them a future? The opportunities of a representation for future generations in Europe*. Buda-

pest: Védegyelet - Protect the Future, 89-113.

Stein, Tine (1998): Does the Constitutional and Democratic System Work? The Ecological Crisis as a Challenge to the Political Order of Constitutional Democracy. In: Constellations Vol. 4 (3/1998), 420-449.

Tiihonen, Paula (2006): Committee for the Future - a new institution to discuss the future in Finland. In: Jávör, Benedek / Rácz, Judit (Hg.): Do we owe them a future? The opportunities of a representation for future generations in Europe. Budapest: Védegyelet - Protect the Future, 72-88.

Tremmel, Joerg Chet (2009): A Theory of Intergenerational Justice. London: Earthscan.

Tremmel, Joerg Chet (2006): Establishing intergenerational justice in national constitutions. In: Tremmel, Joerg Chet (ed.): Handbook of Intergenerational Justice. Cheltenham/ Northampton, MA: Edward Elgar, 187-214.

United Nations Conference on the Human Environment (1972): Only One Earth. Geneva: Centre for Economic and Social Information at United Nations European Headquarters.

UNESCO (1997): Declaration on the Responsibilities of the Present Generations Towards Future Generations. http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13178&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html. Abgerufen 3. Juni 2010.

United Nations Economic Commission for Europe (1998): Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters, done at Aarhus, Denmark, on 25 June 1998. 38 ILM (1999).

United Nations Environmental Program (2003): Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals. http://www.cms.int/pdf/convtxt/cms_convtxt_english.pdf. Abgerufen 3. Juni 2010.

United Nations General Assembly, 42nd session (1987): Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future (A/42/42), 4. August 1987.

*Eingereicht: 14. April 2010
Angenommen: 11. Januar 2011*



Maja Göpel ist Wirtschaftswissenschaftlerin mit Fokussierung auf politische Aspekte. Ihr Schwerpunktbereich liegt auf dem Gebiet des Institutionalismus. Seit November 2006 arbeitet sie für die World Future Council Foundation als Direktorin Zukunftsgerechtigkeit.

Kontakt Daten:
World Future Council
Bei den Mühlen 70
20457 Hamburg
Deutschland
Email:
maja.goepel@worldfuturecouncil.org
Web: <http://www.worldfuturecouncil.org/>



Malte Arhelger ist politischer Philosoph. Schwerpunktmäßig befasst er sich mit Fragen der intergenerationalen Ethik und nachhaltiger Entwicklung. Zurzeit arbeitet er als politischer Berater.

Kontakt Daten:
World Future Council
Head Office
Bei den Mühlen 70
20457 Hamburg
Deutschland
Email:
malte.arhelger@worldfuturecouncil.org
Web: <http://www.worldfuturecouncil.org/>

Straftaten gegen zukünftige Generationen: Die Implementierung intergenerationaler Gerechtigkeit durch Internationales Strafrecht

von Sébastien Jodoin

Zusammenfassung: Intergenerationelle Gerechtigkeit verlangt nicht nur bestmögliche Politik und Praxis, sondern auch die Vorbeugung und Unterbindung schädlicher und moralisch verwerflicher menschlicher Verhaltensweisen, welche schwerwiegende Auswirkungen auf die langfristige Gesundheit, die Sicherheit und die Überlebensgrundlagen von Gruppen von Individuen haben. Während viele internationale Strafta-

ten indirekte Folgen für das Wohlergehen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen haben, kann man nicht sagen, dass das derzeit bestehende Strafrecht geeignet ist, intergenerational Rechte direkt und eindeutig zu schützen. Die Entwicklung eines neuen Typs von internationalen Straftaten, des Verbrechens gegenüber künftigen Generationen, könnte ein vielversprechender Weg sein, intergenerational Gerechtigkeit herzustellen. Mit solch einem

Verbrechen wären Handlungen oder Verhaltensweisen strafbar, durch die bestehendes internationales Recht in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in Bezug auf die Umwelt ernsthaft verletzt wird.¹

Einleitung

Intergenerationelle Gerechtigkeit bleibt ein weitgehend abstraktes Konzept der interna-